Compainds Model Obeds	Determ
Gemeinde – Markt – Stadt Kreisstadt Mühldorf a.Inn	Datum 28.02.2020
-Wahlamt-	Aktenzeichen
Stadtplatz 21, 84453 Mühldorf a.Inn	7.11.01.201.011
Verwaltungsgemeinschaft	
[Zutreffendes ankreuzen ⊠ oder in Druckschrift ausfüllen]	
Г 1	Kommunalwahlen ♦ 15. März 2020
	Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses sowie der Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses
Anlage:	
	s zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses sowie nisses zu den allgemeinen Kommunalwahlen am 15. März 2020
I. Aktennotiz:	
	machung wurde nach § 5 Abs. 1, § 92 Abs. 2, § 90 Abs. 6 Satz ng i.V.m. Nr. 11, Nr. 78 und Nr. 91 Gemeinde- und Landkreis- der Wahl = 28.02.2020)
im Amtsblatt / in der Zeitung	
Name / Bezeichnung des Amtsblatts / der Zeitung	
Datum	
am veröffentlicht.	
am veröffentlicht.	
☑ durch öffentlichen Anschlag oder Aushang be	ei / in / im
Bezeichnung und ggf. Ort(e) der Stelle(n) des öffentlichen Anso	chiags oder Aushangs
Stadtverwaltung Mühldorf a.lnn	
Stadtplatz 21, 84453 Mühldorf a.lnn	
Datum	tum
angebracht und	
am 28.02.2020 am 25	5.03.2020 wieder entfernt.
// Waldinger	r
Unterschrif	ft
II. Zu don Akton	
II. Zu den Akten	

Die Wahlleiterin / Der Wahlleiter der Gemeinde / des Marktes / der Stadt Mühldorf a.lnn

[Zutreffendes ankreuzen ⊠ oder in Druckschrift ausfüllen]

BEKANNTMACHUNG

der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses sowie

der Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses

1.	Für die Wahl ☐ des Gemeinderats ☒ des Stadtrats		
	am Sonntag, 15. März 2020.		
1.1	Die Sitzung des Wahlausschusses für die unter Nr. 1 bezeichnete Wahl		
	Wochentag Datum Uhrzeit		
	findet statt am: Dienstag , 24.03.2020 , um 16.00 Uhr		
	in / im		
	Bezeichnung des Gebäudes, Anschrift, Bezeichnung des Raums bzw. Zimmer-Nr.		
	Rathaus, 1. OG, kleiner Sitzungssaal Stadtplatz 21		
	84453 Mühldorf a.lnn		
	Der Wahlausschuss stellt in der Sitzung das abschließende Wahlergebnis fest (Art. 19 Abs. 3 Satz 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz).		
	Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.		
1.2	Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses; Fristbeginn für die Annahme der Wahl		
	Unter dem Vorbehalt der Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss wird das ermittelte vorläufige Wahlergebnis durch		
	Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses (z.B. öffentlichen Anschlag am Rathaus, Veröffentlichung im Internet, etc.)		
1.2.1	öffentlichen Anschlag am Rathaus sowie Veröffentlichung im Internet		
	Ggf. weitere Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses		
1.2.2			
	gegenüber der Öffentlichkeit verkündet.		
	Für den Beginn der Frist, innerhalb der Personen,		
	 ◆ die aufgrund eines Wahlvorschlags gewählt wurden, die Wahl ablehnen können, <u>oder</u> ◆ die nicht aufgrund eines Wahlvorschlags gewählt wurden, zu erklären haben, ob sie die Wahl annehmen 		
	(Art. 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz), ist die unter		
	genannte Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses entscheidend.		

2.	ur die wani
	der ersten Bürgermeisterin / des ersten Bürgermeisters
	☐ der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters
	m Sonntag, 15. März 2020.
2.1	ie Sitzung des Wahlausschusses für die unter Nr. 2 bezeichnete Wahl
	Wochentag Datum Uhrzeit
	ndet statt am: Montag , 16.03.2020 , um 16.00 Uhr
	n / im
	Bezeichnung des Gebäudes, Anschrift, Bezeichnung des Raums bzw. Zimmer-Nr.
	Rathaus, 1. OG, kleiner Sitzungssaal Stadtplatz 21 84453 Mühldorf a.lnn
	Der Wahlausschuss stellt in der Sitzung das abschließende Wahlergebnis fest (Art. 19 Abs. 3 Satz 2 Geneinde- und Landkreiswahlgesetz).
	Da mehr als zwei gültige Wahlvorschläge für die (Ober-)Bürgermeisterwahl vorliegen, wird die Sitzung für den Fall angesetzt, dass keine der sich bewerbenden Personen bei der Hauptwahl am 15. März 202 mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält und eine Stichwahl erforderlich sein wird Der Wahlausschuss hat insoweit unverzüglich die Namen der beiden Stichwahlteilnehmer(innen) und de auf sie entfallenen Stimmen festzustellen (§ 78 Abs. 1 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung). Falls aufgrund des ermittelten vorläufigen Wahlergebnisses für die (Ober-)Bürgermeisterwahl feststeh dass eine Stichwahl nicht erforderlich sein wird, so findet diese Sitzung des Wahlausschusses nicht statt
	Für die stattdessen zu einem späteren Zeitpunkt notwendige Sitzung des Wahlausschusses zur Fes stellung des abschließenden Wahlergebnisses für die (Ober-)Bürgermeisterwahl werden Ort und Zeipunkt rechtzeitig bekannt gemacht.
	Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten aus Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 Geneinde- und Landkreiswahlgesetz). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzun ber den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werde er Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.
2.2	orm der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses; Fristbeginn für die Annahme der Wahl
	Inter dem Vorbehalt der Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss wir as ermittelte vorläufige Wahlergebnis durch
	Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses (z.B. öffentlichen Anschlag am Rathaus, Veröffentlichung im Internet, etc.)
2.2.1	öffentlichen Anschlag am Rathaus sowie Veröffentlichung im Internet
2.2.2	Ggf. weitere Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses
	egenüber der Öffentlichkeit verkündet.
	ür den Beginn der Frist, innerhalb der Personen,
	die aufgrund eines Wahlvorschlags gewählt wurden, die Wahl ablehnen können, <u>oder</u> die nicht aufgrund eines Wahlvorschlags gewählt wurden, zu erklären haben, ob sie die Wahl annehmen
	Art. 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz), ist die unter
	Nr. 2.2.1 Nr. 2.2.2 enannte Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses entscheidend.
Date	Shariko i Shii baw. / iit doi vontandang dos vondangon vvalnorgobilisses entsolicidend.
28.0	2020 Waldinger Unterschrift